

Beitragsordnung des Fördervereins Bürgernetz Schönberger Land / Mecklenburg e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie weitere Gebühren und Umlagen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand jederzeit von den in § 2 genannten Beiträgen, abweichende Beiträge festlegen und anderweitige Zahlungsmodalitäten, als in § 6 angegebene, beschließen.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

- (1) Für Mitglieder deren Wohnsitz in Kleinfeld, Ollndorf oder Törpt liegt wird gemäß § 6 der Satzung ein monatlicher Zusatzbeitrag von 5,-- €, in den Kategorien a) und c) der unten stehenden Tabelle erhoben. In der Tabelle ist die Gesamthöhe des monatlichen Beitrags benannt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

1. Einmaliger Aufnahmebeitrag:

120,-- €

2. Monatlich zu entrichtender Mitgliedsbeitrag:

		Lindow	Kleinfeld, Ollndorf, Törpt
a)	Privatpersonen oder Fördermitglieder	30,-- €	35,-- €
b)	weitere Personen im gleichen Haushalt eines unter a) eingestuftes Vereinsmitglieds	5,-- €	5,-- €
c)	Familien	35,-- €	40,-- €

§ 3 Gebühren

- (1) Für besondere Aktionen oder Veranstaltungen können gegebenenfalls zusätzliche Gebühren erhoben werden, die nicht mit dem monatlichen Mitgliedsbeitrag abgegolten sind. In solch einem Fall wird in den Ankündigungen deutlich auf die anfallende Gebühr hingewiesen.

§ 4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird am 01. des Monats für den jeweiligen Monat fällig.
- (2) Mit dem ersten fälligen Mitgliedsbeitrag wird durch den Verein der einmalige Aufnahmebeitrag mit erhoben.

§ 5 Härteklausel

- (1) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren.
- (2) Für weitere Familienmitglieder und Personen die im gleichen Haushalt leben wie ein Vereinsmitglied, das gemäß § 2 dieser Beitragsordnung unter a) eingestuft ist, entfällt der Aufnahmebeitrag.

§ 6 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel von den Mitgliedern per Dauerauftrag auf das unter § 7 dieser Beitragsordnung angegebene Konto eingezahlt.
- (2) Abweichungen sind durch den Vorstand zu beschließen und können in Ausnahmefällen beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

§ 7 Säumnis

- (1) Mitglieder, die den Beitrag nicht zum Fälligkeitstermin entrichten, haben dem Verein 5,-- € Unkostenbeitrag zu entrichten und erhalten eine Mahnung mit Fristsetzung.
- (2) Wird innerhalb dieser Frist der Beitrag nicht oder nicht vollständig entrichtet, wird ein Säumniszuschlag (5% p. a.) erhoben.
- (3) Bei nachhaltiger Säumnis kann der Vorstand gemäß § 4, Ziffer 7 der Satzung die Streichung des Mitgliedes beschließen.

§ 8 Vereinskonto

- (1) Der Beitrag ist auf ein Vereinskonto zu überweisen, das jedem Mitglied im Zusammenhang mit der Aufnahme im Verein mitgeteilt wird.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 25.05.2009 in Kraft.